

KEIN MISSBRÄUHLICHER EINSATZ VON ASSISTENZPERSONAL AN SCHULEN

Viele Schulen beschäftigen freiwilliges oder besoldetes Assistenzpersonal. Seit dem massiven finanziellen Abbau in der Bildung gibt es Fälle von missbräuchlichem Einsatz von nicht qualifiziertem Personal. Drei Pädagogische Hochschulen haben unterdessen Quereinsteigerkurse für Assistenzpersonen im Angebot. Es droht ein Wildwuchs mit kantonalen Sackgassenabschlüssen. Der LCH fordert verbindliche kantonale Konzepte für zusätzlich eingesetztes Personal an Schulen und Weiterbildungsabschlüsse im Rahmen der dafür zuständigen Schweizerischen Berufsbildung.

Die Beschäftigung von zusätzlichen Personen an Schulen geschieht bisher meist aus pädagogischen Gründen oder um die Lehrpersonen von administrativen Tätigkeiten zu entlasten. Die Zeichen mehren sich aber, dass mit dem missbräuchlichen Einsatz von Assistenzen auch Abbau- und Notmassnahmen oder fehlende Ressourcen bei Schulreformen und Reformfehler kaschiert werden sollen. Unterrichten und die spezifische Förderung von integrierten Kindern und Jugendlichen ist in jedem Fall Sache der dafür qualifizierten Lehrpersonen. Assistenzpersonal muss durch ausgebildete Lehrpersonen, SHP/IF-Lehrpersonen oder weitere Fachpersonen und Schulleitungen geführt werden.

DIE FORDERUNGEN DES LCH

1. Assistenzpersonal ersetzt keine Lehrpersonen

Assistenzpersonen werden gemäss einem schulischen Konzept als unterstützendes und angeleitetes Personal eingesetzt. Sie ersetzen keine Lehrpersonen oder SHP/IF-Lehrpersonen. Sie werden nicht für Vikariate oder als Springer und auch nicht für anspruchsvolle Einzelbetreuungen im integrativen Unterricht vorgesehen. Selbstständiges Unterrichten ist nicht Teil des Auftrags von Assistenzpersonal. Assistenzpersonal ist kein Grund zur Erhöhung von Klassengrössen. Ausgebildete Lehrpersonen werden nicht als Assistenzen sondern immer als Lehrpersonen eingesetzt und entlohnt.

2. Klare Regelung von Verantwortlichkeiten und Führung

Die Kantone, Gemeinden oder Schulen regeln die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten sowie die Führung für alle freiwilligen oder angestellten Assistenzpersonen. Der Führungsaufwand erscheint in den Zeitbudgets von zuständigen Lehrpersonen. Die Anzahl der Bezugspersonen pro Kind muss insbesondere auf der Primarstufe überschaubar bleiben. Qualifizierte Aufgaben bleiben in der Hand von Lehrpersonen. Die Lehrpersonen sind bei der Erstellung von lokalen Einsatzkonzepten und Evaluationen mitbeteiligt. Assistenzen werden nicht gegen den Willen von direkt betroffenen Lehrpersonen eingesetzt.

3. Keine kantonalen Sackgassenkurse

Die Kantone und Pädagogischen Hochschulen verzichten auf kantonale Sackgassen-Kurse, die mehr als drei Tage dauern. Der Quereinstieg für Angestellte im Bereich Schul-, Unterrichts- oder Klassenassistenz wird vom Bund (SBFI) mit Eidg. Fachausweis in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern (Kantone, Gemeinden), den Verbänden und den Anbietern von Aus-/Weiterbildung schweizweit geregelt.

4. Geregelte Anstellung, Haftung, Datenschutz und Versicherung

Alle an Schulen tätigen regulär angestellten und freiwilligen Personen sind ausreichend versichert. Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Obhuts- und Schweigepflicht sind geklärt. Anstellungen, Kompetenzbereiche sowie Versicherungsfragen werden für alle regelmässig tätigen Assistenzpersonen in einem ordentlichen Arbeitsvertrag geregelt.

Zürich, 23. April 2016 / PrK LCH – 13. März 2017 / GL LCH

Dieses Positionspapier Assistenzpersonal ersetzt das Positionspapier Klassenhilfen vom 18. Oktober 2010 und das Positionspapier Senioren aus dem Jahr 2006. Weiterhin gültige Position: Positionspapier Zivildienstleistende in Schulen vom 5. September 2012.

ANHANG

VERTIEFENDE INFORMATIONEN UND ARGUMENTATION ZUM POSITIONSPAPIER «ASSISTENZPERSONAL AN SCHULEN» VOM 23. APRIL 2016

1. Welche Formen von Assistenzen sind gemeint?

An Schulen arbeiten heute Freiwillige (z. B. Senioren, Eltern), Zivildienstleistende, regulär angestellte Berufsleute mit spezifischen Ausbildungen (z. B. IT-Service, Sekretariat, Bibliothek, Betreuung) oder auch angelernte «Unterrichtsassistenzen» und «Klassenhilfen» in Festanstellung. Diese Personen mit unterstützenden Funktionen sind in diesem Papier unter dem generellen Begriff «Assistenzpersonal» subsummiert. Sie werden insbesondere bei Aufgaben im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern von der Schulleitung, von Lehrpersonen oder anderem Fachpersonal an- und begleitet. Für spezielle Aufgaben im Bereich Labor, Bibliothek, Material, IT, Administration, Betreuung in Tagesstrukturen etc. können sie bei entsprechender Berufsausbildung in ihrem Bereich auch fachlich selbstständig arbeiten.

Nicht als Assistenzen bezeichnen wir hier selbstständig arbeitende Fachpersonen wie z. B. Schulische Heilpädagogik, Therapie oder Schulische Sozialarbeit. Ebenso sind ausgebildete Lehrpersonen, welche in grossen Klassen temporär oder in bestimmten Fächern unterstützend mitwirken hier nicht als «Assistenzpersonal» mitgemeint, auch wenn sie in einzelnen Kantonen (z. B. Bern: Kindergarten, Luzern: Klassenhilfe) so benannt werden. Wenn zwei ausgebildete Lehrpersonen (gilt auch für SHP) gemeinsam oder in Absprache miteinander unterrichten, handelt es sich um Teamteaching, auch wenn eine der beiden Lehrpersonen den Lead hat. In der Unterrichtszeit eingesetzte externe Dienste und Experten (z. B. Verkehrspolizei, Förster, Dentalhygiene, Sexualpädagogik) fallen ebenfalls nicht in die Kategorie Assistenzpersonal. Dasselbe gilt für Personen in Orientierungspraktika sowie Ausbildungspraktika während dem Studium. Für sozialpädagogisch ausgebildetes Berufspersonal in der Tagesbetreuung muss die Führungsverantwortung lokal definiert werden.

Weil regulär angestelltes Assistenzpersonal zum Teil auch in der Administration, der Materialbereitstellung und Materialverwaltung, im IT-Bereich etc. arbeitet, wären die Begriffe «Klassenhilfe» oder «Klassenassistent» zu eng gefasst. Erste Kantone haben für Assistenzen bereits Anstellungsreglemente erlassen. Empfehlungen des Kantons Zürich vom Januar 2016 für Schulassistent beschreiben die beiden Handlungsfelder «Schule» und «Unterricht». Aufgrund der bisherigen Einsatzpraxis in diversen Kantonen eignet sich die Berufsbezeichnung «Schul- und Unterrichtsassistent», welche auch für einen allfälligen Quereinsteiger-Abschluss («Eidg. Fachausweis») für Personen mit bereits früher abgeschlossener beruflicher Grundausbildung genutzt werden kann.

2. Weshalb werden Assistenzpersonen eingesetzt?

Der Nutzen von Assistenzpersonal ist einerseits in der zeitlichen Entlastung von administrativen und vorbereitenden Tätigkeiten zu sehen und andererseits in der Möglichkeit, Unterrichts- und Betreuungsaufgaben arbeitsteilig und mit mehr Präsenz durch Erwachsene zu bewältigen.

Gründe für den zunehmenden Einsatz von Senioren, Eltern, Native Speakers, besoldeten Praktikanten, Zivildienstleistenden, Sekretariatsangestellten und angestelltem Assistenzpersonal an Schulen sind u. a.

- die Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf
- Klassen mit sehr vielen nicht Schulsprache sprechenden Kindern oder Jugendlichen
- die Vorverlegung des Unterrichts in zwei weiteren Sprachen
- die zeitliche Vorverlegung der Eingangsstufe
- temporär übergrosse heterogene Klassen, Abschaffung von Halbklassenunterricht
- gestiegene Ansprüche an die Sicherheit u. a. Schwimmen, Strassenverkehr, Exkursionen, Lager
- integrierte Tagesstrukturen mit Personal, das auch im Unterricht mitwirkt
- die Zunahme von administrativen Aufgaben und der Verschriftlichung an geleiteten Schulen
- missbräuchlicher Einsatz als Springer oder als Ersatz für SHP.

3. Wer wird als Assistenzperson eingesetzt?

In den letzten Jahren haben sich unterschiedliche Kategorien von angestelltem und freiwilligem Assistenzpersonal herausgebildet. Die Einsatzmöglichkeiten unterscheiden sich und erfolgen je nach schulischem Konzept:

- a) Freiwillige
- Eltern, z. B. zur Begleitung in Lagern, beim Schwimmen, als Informanten bei der Berufswahlvorbereitung oder Verkehrslotsen vor dem Schulhaus.
 - Der Einsatz erfolgt meistens ad hoc und auf Anfrage.
 - Seniorinnen und Senioren, z. B. als ergänzende Erwachsene im Unterricht und in Pausen, für einfache Trainingsaufgaben oder zur Begleitung von Gruppen bei selbstständigen Arbeiten. Der Einsatz erfolgt meistens regelmässig.

Freiwillige (z. B. Senioren) arbeiten meist mit hohem Engagement und in kleinen Pensen nach ihren persönlichen Möglichkeiten. Persönliche Wünsche werden üblicherweise mitberücksichtigt, weil der Einsatz freiwillig und ohne Bezahlung erfolgt. Abwesenheiten werden ermöglicht.

- b) Zeitlich befristetes Personal
- Zivildienstleistende (keine Lehrpersonen mit Ausbildung)
 - Praktikum (z. B. besoldetes Orientierungspraktikum nach PMS, FMS, BMS; vor Beginn einer Quereinsteiger Ausbildung)
 - Sprach- und Kulturaustausch (z. B. Sprachassistenz, Austauschpraktikum, Assistenz-Lehrperson)

Der Einsatz von nur temporär beschäftigten und ev. nicht spezifisch ausgebildeten Personen erfolgt idealerweise für diverse und eher ausserordentliche Aufgaben, für Projekte und einmalige oder ersetzbare Tätigkeiten. Der Einsatz soll zusätzlichen Nutzen bringen. Einsatzvarianten sind Lager, Exkursionen, Projekte, Pausenplatz, Klassenzimmer (z. B. zusätzliche erwachsene Bezugsperson, andere Sprache und Kultur), Verwaltung (z. B. neue Material- oder Dokumentenablage, Umbau Webseite). Neu schlägt die EDK in ihren «Empfehlungen zum Sprachenunterricht» (26.5.2015) auch erstsprachliche «Fremdsprachassistenzen» vor, wobei unklar ist, ob es sich um ausgebildete Lehrpersonen handelt.

Temporär Angestellte sind nicht geeignet für die kontinuierliche Unterstützung von Kindern mit andauerndem spezifischem Betreuungsbedarf, weil die Bezugspersonen nicht zu oft wechseln sollten. Der Einsatz von Zivildienstlern mit Lehrerausbildung ist gesetzlich nicht vorgesehen, weil Zivis mit Lehrerausbildung in dieser Zeit besser andere Berufsfelder kennen lernen sollten. Zudem würden die geringeren Entschädigungen zu einem Lohndumping führen.

PH-Studierende im Ausbildungspraktikum sind keine Assistenzen. Sie lernen und arbeiten bis zum Abschluss ihrer Ausbildung grundsätzlich in allen Arbeitsgebieten einer Lehrperson, müssen also auch die Arbeitsgebiete von Lehrpersonen kennen lernen und übernehmen. Dasselbe gilt für Studierende, welche im Sprachaustausch ein Praktikum in einem anderen Landesteil absolvieren.

- c) Unbefristet angestelltes Assistenzpersonal
- Unbefristet angestellte und besoldete schulische Assistenzpersonen haben sich auf eine Stelle mit definiertem Auftrag und Profil beworben. Sie werden auf der Basis von kantonalen oder gemeindlichen Einreichungen von Stellenprofilen entlohnt. Eine derartige Anstellung ist Grundlage für den Lebensunterhalt der Betroffenen und kann länger dauern. Meist bringen angestellte Assistenzpersonen eine passende Berufsausbildung mit oder sie sind Quereinsteiger. Angestelltes Assistenzpersonal führt im Gegensatz zu Freiwilligen auch Aufträge aus, die vielleicht nicht immer im Wunschbereich liegen. Aufgrund der unterdessen in diversen Merkblättern und Reglementen umschriebenen Aufgabenbereiche und den entsprechenden Lohnsummen haben wir es hier mit einem eigenständigen Berufsbild Schul- und Unterrichtsassistenz zu tun, das Entstehen ist. In Einzelfällen sind auch Absolventen von Fachmittelschulen (FMS, PMS) tätig.

An der Sekundarstufe II ist beruflich ausgebildetes Assistenzpersonal schon länger im Einsatz, u. a. im naturwissenschaftlichen Labor, im Sprachunterricht (Kanton SO), in der Administration oder im IT-Support. Auch geleitete Volksschulen stellen seit einigen Jahren zunehmend ganz oder teilweise qualifiziertes Assistenzpersonal für unterschiedlichste Bedürfnisse an. Der Einsatz von ausgebildeten Lehrpersonen mit der Entlohnung als Assistenz, ist missbräuchlich.

4. Was sind die Einsatzmöglichkeiten für Assistenzpersonal?

Der Einsatzbereich insbesondere von angestellten Assistenzpersonen ist oft weit gefasst: Sie können zum Beispiel Material für den Unterricht vorbereiten und bewirtschaften, in Pausen mitspielen, Gruppen bei Übungsaufgaben begleiten, sich neben unruhige Kinder setzen, Webseiten und Server betreuen, Arzt- und Therapiebesuche begleiten, in Lagern, beim Schwimmen oder an Sportanlässen als Begleitpersonen mitwirken und Termine kontrollieren.

Übliche Tätigkeitsbereiche sind folgende

- KV: Sekretariat / Administration
- Logistik / Labor: Materialverwaltung und -bereitstellung
- Medien: Bibliothek, Mediathek
- IT: Support, Datenablage, Webseite
- Unterricht: als zusätzliche Person für delegierte Aufgaben im Unterricht
- Pausen, Schwimmen, Exkursionen: zusätzliche Aufsichtsperson
- Tagesstrukturen: Freizeitbetreuung, Essen, Aufgabenhilfe
- Integration: Begleitung von Kindern z. B. bei Transporten, Lernaufgaben oder körperlicher Behinderung

Einsatzorte von Assistenzpersonal können sich je nach schulischem Konzept unterscheiden:

a) Klassenzimmer

Unterstützende Tätigkeiten im Klassenzimmer, z. B. Kleingruppen bei Übungen begleiten, Materialbereitstellung, Erledigung von Aufgaben begleiten und kontrollieren, Weiterarbeit der Klasse unterstützen, wenn eine Lehrperson herausfordernden Aufgaben zu lösen hat, einfache Korrekturen von Übungsaufgaben, erwachsene Präsenz, Überwachung und Kontrolle von ruhigen Arbeiten etc.)

b) Unterricht ausserhalb des Schulzimmers

Assistenzen können für Aufgabenhilfe ohne spezielle Anforderungen, als temporäre Unterstützung bei Behinderungen zur temporären Begleitung von Einzelnen und Gruppen bei selbständigen Arbeiten, Aufgaben oder einfachen Übungen (Abfragen etc.) eingesetzt werden. Beim Schwimmen, auf Exkursionen und Schulreisen oder bei Projekten die auch ausserhalb des Schulzimmers bearbeitet werden, ist die Begleitung von Assistenzpersonal ebenfalls willkommen. Die Begleitung bei speziellen Lernschwierigkeiten ist jedoch Sache der Lehrpersonen und SHP.

c) Unterstützung der Gesamtschule

Mögliche Handlungsfelder sind: Schulische Anlässe (Schulbesuchstage, Sporttage, etc.), Materialbereitstellung, Administration, physische und digitale Dokumentenablage, Webseiten, IT-Support, Begleitperson im Schwimmbad, bei Exkursionen, auf dem Weg zu Therapien oder Ärzten, Begleitung bei Unfällen und Krankheitsfällen, Pausenaufsicht, zusätzliches Beziehungsangebot und erwachsenes Vorbild: Mitwirkung bei Spielen und Übungen, Sprachenunterricht und -gebrauch (Schulsprache, Landessprache), Mitwirkung in Tagesstrukturen und Tagesschulen.

5. Wo liegen die Gefahren beim Einsatz im Unterricht?

Ob besoldetes und ausgebildetes Assistenzpersonal, Freiwillige, temporäre Zivildienstleistende oder Praktikanten eingesetzt werden ist grundsätzlich Sache der Schulen. Grundsätzlich kann als Qualitätsstandard gelten: Je anspruchsvoller die Herausforderung mit Kindern und Jugendlichen im Unterricht, desto eher ist dafür die professionell ausgebildete Lehrperson oder SHP zuständig. Anspruchsvolle Situationen müssen durch qualifiziertes Personal gestaltet werden und dürfen nicht delegiert werden.

Assistenzen ersetzen also weder Lehrpersonen noch Schulische Heilpädagoginnen oder therapeutisches Personal, sofern dieses vorher professionell eingesetzt war. Assistenzpersonen sollen im Unterricht unter Anleitung für sie persönlich bewältigbare Aufgaben übernehmen können. Schädlich für Kinder und unprofessionell wäre der Einsatz von Assistenzen für qualifizierte Aufgaben im Unterricht oder der Schulischen Heilpädagogik.

Folgende Unterrichtssituationen müssen z. B. durch qualifizierte Lehrpersonen oder SHP gestaltet werden:

- Klassenunterricht sowie regulärer Halbklassenunterricht
- Komplexere Prüfungskorrekturen mit qualifizierten Rückmeldungen
- Kinder und Jugendliche in Gewalt- oder Krisensituationen
- Lernberatung und länger dauernder Einzelunterricht
- Nach Leistungs- oder Alterskriterien organisierter serieller oder paralleler Teilklassenunterricht
- Gespräche mit Erziehungsberechtigten

Um Risiken zu vermeiden und damit Assistenzen nicht missbräuchlich und überfordernd eingesetzt werden, sollten folgende Grundlagen vor einem Einsatz von Assistenzen insbesondere im Unterricht geklärt sein:

- Basis für ein Engagement müssen entsprechende Konzepte sein, in denen die Einsatzformen, Zusammenarbeit, personelle Zuständigkeiten, Anstellungsbedingungen, Verantwortlichkeiten, Obhutspflichten sowie Datenschutz-, Vertraulichkeits-, Haftungs- und Versicherungsfragen geregelt sind.
- Lehrpersonen müssen mit dem Einsatz von Assistenzen in ihrer Klasse einverstanden sein und sich auf ihre neue Aufgabe vorbereiten können.
- Die Anzahl von Bezugspersonen pro Klasse und pro Kind muss im Auge behalten werden. Eine zusätzliche Separation von bereits stigmatisierten Kindern durch Einzelbetreuung soll vermieden werden.
- Zeitlich befristete Assistenzen, z. B. Zivildienstleistende und Praktikanten, sollten nicht für wiederkehrende und täglich notwendige Unterstützungstätigkeiten eingesetzt werden, wenn ihre Stellvertretung und lückenlose Nachfolge nicht geregelt ist.
- Assistenzpersonal arbeitet immer unter Leitung von ausgebildeten Lehrpersonen oder Schulleitungen und übernimmt delegierte Aufgaben von dafür bestimmten Personen.
- Bei einem Ausfall der Assistenz ist ihr Ersatz geregelt.
- Bei Ausfällen von Lehrpersonen müssen ausgebildete Lehrpersonen als Springer und Vikare bereit stehen, damit nicht Assistenzen die Lücke füllen müssen.
- Die Konzepte zum Einsatz von SHP-Lehrpersonen sind professionell und SHP-Lehrpersonen für die integrierte Förderung sind ausgebildet. So können diese Stellen nicht einfach durch Assistenzen ersetzt werden.
- Direkt betroffene Lehrpersonen sollen einer Zusammenarbeit mit Assistenzen zustimmen resp. sie ablehnen können.

Wenn Assistenzen in Mangelsituationen (z. B. Vikariate) oder aus Spargründen (z. B. übergrosse Klassen) qualifizierte Aufgaben von Lehrpersonen oder Schulischen Heilpädagoginnen übernehmen müssen, ist die Qualität und Sicherheit gefährdet und jegliche Verantwortung liegt dann klar bei den Entscheidungsträgern.

6. Was sind die Anforderungen an die Führung, Qualitätssicherung und Kooperation?

Assistenzpersonal wird von Schulleitungen oder ausgebildeten Lehrpersonen sowie weiteren Fachpersonen angeleitet und geführt. Die Kooperationsformen, Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortlichkeiten sind in Konzepten festzuhalten. Bei allfälligen berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildungen muss die betreuende Fachperson entsprechend ausgebildet sein.

Die Aufgaben von Assistenzen können wie folgt unterschieden werden:

- Delegierbare Arbeiten, die von Assistenzen teilweise selbstständig ausgeführt werden.
- Tätigkeiten, die nur auf Anweisung und im Beisein von professionellem Personal ausgeführt werden.

Zeitaufwand und Anforderungen für zusätzliche Führungsaufgaben von Lehrpersonen, SHP/IF-Lehrpersonen oder Schulleitungen sind erheblich und müssen in Berufsaufträgen sowie Stellenbeschrieben festgehalten werden:

- Gemeinsame Vorbereitung und Planung
- Aufgabendelegation mit ausformulierte Aufträgen
- Absprachen und Zusammenarbeit im Teamteaching
- Gewährleistung der Sicherheit und Zielerreichung, Überwachung und Kontrolle
- Nachbesprechungen mit qualifizierten Rückmeldungen
- Reguläre Führungsarbeit wie Mitarbeitergespräche, Weiterbildungsplanung oder Arbeitszeugnisse

7. Wie kann eine passende Einführung und Weiterbildung des Assistenzpersonals sichergestellt werden?

Angestelltes und besoldetes Assistenzpersonal an Schulen erbringt Dienstleistungen, welche entsprechende Kompetenzen voraussetzen. Bisherige Berufsbilder decken die Einsatzgebiete der Schul- und Unterrichtsassistenzen nicht ab. Weil bisher eine spezifische Berufsausbildung oder eine anerkannte Quereinsteigs-Weiterbildung mit Eidg. Fachausweis der höheren Berufsbildung für vollberuflich tätiges und besoldetes schulisches Assistenzpersonal fehlt, haben Pädagogische Hochschulen begonnen, Kurse für Assistenzpersonal anzubieten (z. B. PHSG, PHTG, PHZH aber auch die HfH). Diskutiert wird auch in den Kantonen Luzern oder im Aargau, der wie andere Kantone bereits ein Lohnreglement kennt. Damit ist klar, dass es sich um eine spezifische Berufsgruppe handelt. Dass Kantone und Schulen ihre Assistenzen unterschiedlich einsetzen oder nach kantonalem Recht bzw. als Gemeindeangestellte unterschiedlich einstellen, ist auch in anderen Berufen üblich.

Für die gesamte berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung ist das Bundesamt für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zusammen mit den Organisationen der Arbeitswelt OdA zuständig. Dazu gehören die Arbeitgeber (Gemeinden, Kantone), die Ausbildungsanbieter sowie die Verbände. Aus bildungssystematischen Gründen gehört die Aus- und Weiterbildung von dauerhaft angestelltem Assistenzpersonal nicht an eine Hochschule sondern in die berufliche Bildung. Denkbar wäre in einem ersten Schritt für Quereinsteiger mit bereits absolvierter Berufslehre eine Weiterbildung mit eidgenössischem Fachausweis zu schaffen. Vorbild dafür könnte der Fachausweis und die Ausbildung für Sozialbegleitung sein (www.sozialbegleitung.ch). Geprüft werden könnte auch ein Profil «Schule» in der bereits bestehenden Berufsausbildung für Fachangestellte Betreuung (FaBe) oder ggf. Gesundheit (FaGe). Pädagogische Hochschulen könnten für solche Berufsausbildungen Konzepte zur Verfügung mitausarbeiten. Es darf nicht dazu kommen, dass ausgerechnet in den Bildungsberufen via unregelmässige kantonale Angebote von Pädagogischen Hochschulen oder Privaten neue kantonale Sackgassenberufe mit je eigenen Berufsbezeichnungen entstehen. Es besteht zudem die Gefahr, dass von Hochschulen ausgestellte Zertifikate für Assistenzpersonal in Mangelsituationen oder wegen Sparmassnahmen zu Billiglösungen (ver-)führen könnten, indem diese Personen als Springer, Vikare oder als Ersatz für SHP eingesetzt werden.

Das Berufsbild der Schul- und Unterrichtsassistenz unterscheidet sich klar von demjenigen einer Lehrperson. Vorbilder für vertikale berufliche Strukturen gibt es in den Gesundheits- und Sozialberufen. Wie in anderen Branchen müssen sich die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) unter Führung des SBFI auf Ebene Schweiz und Kantone zusammenfinden, um wichtige Fragen wie die Aus- und Weiterbildung sowie die Anstellung gemeinsam zu regeln. Im Bildungswesen wären dies die Verbände LCH, VSLCH mit ihren kantonalen Mitgliedorganisationen, der VPOD (Betreuungsberufe) sowie die Kantone und die Verbände der Schulgemeinden. Ein schweizerischer Verband für Schulgemeinden als schweizerische OdA ist in Abklärung. Zusammen mit dem Bund, der EDK und den Ausbildungseinrichtungen können die OdA für eine schweizerisch anerkannte und sinnvolle Ausbildung für Assistenzpersonal sorgen, welche in den Schulen willkommen ist.

8. Was sind die absehbaren Entwicklungen beim Einsatz von Assistenzpersonal?

Die aktuellen Trends zeigen, dass die Präsenz von Assistenzpersonal eher zu- als abnehmen wird:

a) Zivildienst

Im Oktober 2015 wurde vom Parlament der Einsatz von Zivildienstleistenden generell auch an Schulen ermöglicht, was von LCH und SER befürwortet wird. Es sollen keine ausgebildeten Lehrpersonen zum Einsatz kommen. Die bisherigen Erfahrungen sind positiv, wenn die «Zivis» ergänzend angestellt und nicht zur Kompensation von Sparmassnahmen oder als Notpflaster nach überstürzter Integration missbraucht werden.

b) Tagesstrukturen

Die Einführung von Tagesschulen führt oftmals zu kombiniertem Einsatz von Betreuungspersonal auch im Unterricht (Fachangestellte Betreuung FaBe, Hortnerinnen). Mit der kombinierten Tätigkeit von Betreuung und Schul-/Unterrichtsassistenz kann die Wirtschaftlichkeit beim Personaleinsatz verbessert werden.

In Tagesstrukturen wird wohl zunehmend auch Gesundheitspersonal eingestellt: Die Betreuung von Kindern mit medizinischen oder pflegerischem Bedürfnissen, die Verabreichung von Medikamenten / Injektionen, erste Hilfe bei Unfällen, in Krisen oder bei kurzfristig auftretenden Krankheitsfällen sowie die Gesundheitsprophylaxe (z. B. Zahnreinigung, Fragen der Sexualität und Verhütung, etc.) sind mögliche Tätigkeitsfelder. Der Einsatz von ausgebildetem Gesundheitspersonal ist im Ausland an Tagesschulen schon lange üblich.

c) Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Die Anzahl von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und besonderem Bildungsbedarf in Regelklassen wird weiter zunehmen. Dazu gehören u. a. verhaltensauffällige Kinder oder Kinder aus migrierten Familien und geflüchtete Kinder und Jugendliche, welche die Schulsprache noch kaum beherrschen, aus einer anderen Schulkultur kommen oder bisher kaum Schulen besucht haben. Dazu kommen Kinder mit kognitiver und körperlicher Beeinträchtigung, die spezielle Strukturen und Beziehungsangebote brauchen. Für diese Kinder und Jugendlichen sind zusätzliche Erwachsene in der Klasse sehr unterstützend, welche die lokale Schulsprache sprechen und mit ihrem Beziehungsangebot auf die Umgangskultur Einfluss nehmen oder bei der Umsetzung von Lernaufträgen behilflich sind. Assistenzen dürfen aber nicht als Ersatz für Lehrpersonen eingesetzt werden.

d) Sprachassistenzen

Die EDK schlägt vor, im Zweit- und Drittsprachenunterricht «Sprachassistenzen» einzusetzen. Insbesondere für den Unterricht in anderen Landessprachen wären Erwachsene aus anderen Landesteilen für die Motivation und als «Native Speakers» hilfreich. Die Dachverbände LCH und SER unterstützen den Austausch von Lehrpersonen, welche an Schulen in anderen Landesgegenden bei normaler Entlohnung aber nicht voller Verantwortung einen Aufenthalt absolvieren.

e) Zunahme von Assistenzpersonal

Mit der weiteren Zunahme von Assistenzen wird unterstützendes Personal zum «Normalfall» an Schulen. Zum Lehrberuf werden in Zukunft vermehrt auch Personalführungsaufgaben gehören. Die geleiteten Schulen werden sich mit freiwilligen und besoldeten Assistenzpersonen voraussichtlich weiter ausdifferenzieren. Erste Kantone (u. a. AG, ZH, LU) haben Anstellungs- und Lohnreglemente oder Merkblätter dafür ausgearbeitet, Pädagogische Hochschulen bieten Kurse an. Vermehrte interdisziplinäre Kooperation und komplexere Aufgaben werden sich in Schulkonzepten, Berufsaufträgen und in der Grundausbildung spiegeln. Diese Entwicklung muss auf allen Ebenen (Schulen, Qualifizierung, Anstellung, Rechtsfragen, etc.) umsichtig konzipiert, begleitet und evaluiert werden.

f) Ohne Regulierung zunehmender Wildwuchs und Gefährdungen

Wenn der Trend sich wie bisher ohne Regulierungen fortsetzt – und nichts spricht dagegen – wird der bereits existierende Wildwuchs ein zunehmendes Problem. Missbräuche und Rechtsfälle werden zunehmen, die Qualität und der gute Ruf der Schulen werden gefährdet. Schul- und Unterrichtsassistenzen sind mit kantonalen Crashkursen an Hochschulen ohne weitere Perspektiven über Jahre angestellt, ohne dass ihr Beruf oder ihre Weiterbildung im Berufsbildungssystem anerkannt wäre. Dies ist ein unwürdiger Zustand ausgerechnet im Bildungswesen.

Es braucht eine Integration und Anerkennung dieses neu entstehenden Berufs in die Systematik der Schweizerischen Berufsbildung, in die kantonalen Bildungssysteme und in die Praxis an den Schulen. Hier sind EDK und Bund gemeinsam gefordert.

Dass Assistenzpersonen mit anspruchsvollen Aufgaben überfordert werden, die in die Hand von professionellem Personal gehören, werden die Verbände nicht hinnehmen. Lehrpersonen dürfen im Unterricht nicht durch Assistenzpersonal ersetzt werden. Damit wird die Qualität des Unterrichts gefährdet und die Risiken nehmen unverantwortbar zu. Eine Aufsichtspflicht von unterrichtenden Lehrpersonen über Assistenzen, die z. B. in einem anderen Schulzimmer Lehrpersonen ersetzen ist nicht zumutbar. Für allfällige Folgen und juristische Forderungen allein verantwortlich sind die Entscheidungsgremien, welche der Schule die notwendigen Ressourcen vorenthalten und Abbaumassnahmen durchsetzen.

Zürich, 11. April 2016 / GL LCH – 13. März 2017 / GL LCH

Dieses Positionspapier Assistenzpersonal ersetzt das Positionspapier Klassenhilfen vom 18. Oktober 2010 und das Positionspapier Senioren aus dem Jahr 2006. Weiterhin gültige Position: Positionspapier Zivildienstleistende in Schulen vom 5. September 2012.